

Satzung zur 5. Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen

Artikel 1

Fünfte Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen mit Bezug zum Paragrafenteil

Die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen vom 02.04.2020, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2022 wird wie folgt geändert:

1.

In

- § 2 Abs. 6,
- im Kopfteil zur Regelung der Weiterbildungszeit in Abschnitt B 29. Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie sowie
- im Kopfteil in Abschnitt C Nr. 10 Zusatz-Weiterbildung Geriatrie in der Rubrik „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ ,
- in der Übergangsbestimmung im Abschnitt C 12. Zusatz-Weiterbildung Hämostaseologie und schließlich
- in der Übergangsbestimmung im Abschnitt C 15. Zusatz-Weiterbildung Infektiologie

werden jeweils nach den Worten „Öffentliches Gesundheitswesen,“ folgende Worte eingefügt:

„Phoniatrie und Pädaudiologie,“.

2.

In § 11 wird nach dem Wort „bis“ die Ziffer „7“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

3.

§ 13 Abs. 1 S. 2 1. HS wird wie folgt neu gefasst:

„Die Berufung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung und ist mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen;“

In § 13 Abs. 1 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Nach Ende der Wahlperiode gilt die Berufung bis zur Neuberufung der Gruppe von Prüfenden, längstens jedoch für die Dauer von drei Monaten fort.“

4.

In § 21 werden in der Überschrift die Worte „Anerkennung von Weiterbildungen aus Drittstaaten als Facharztbezeichnung,“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Begründung:

Die geplanten Änderungen sind verhältnismäßig i.S.d. § 25a HKG, denn sie sind nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie [EU] 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie [EU] 2018/958) und verhältnismäßig i.S.d. Artikel 7 der Richtlinie [EU] 2018/958.

Nichtdiskriminierend sind die Regelungen, denn sie benachteiligen weder direkt noch indirekt Personen, die nicht deutsche Staatsbürger sind oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Art. 5. der Richtlinie [EU] 2018/958), da die geplanten Vorgaben für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen gelten, wie der Wortlaut in § 2 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung zeigt.

Die Änderung in § 2 Abs. 6 ist durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Auch diese Regelung, als bloße Zuordnungsvorschrift, in der Weiterbildungsordnung dient dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie [EU] 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn 89 mwN). Die Weiterbildung zum Facharzt ist geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patienten vom weitergebildeten Facharzt nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn 112). Vielmehr ist der weitergebildete Facharzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn 112). Anders gewendet: Die Weiterbildung kommt einer sicherzustellenden qualitativ hochwertigen Versorgung zugute. Zur Verhältnismäßigkeit im Einzelnen:

Zu 1.

Die Zuordnung des Gebietes „Phoniatrie und Pädaudiologie,“ zu den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung ist gerechtfertigt. Sie ist nicht neu, sondern hat nur klarstellenden Charakter. Bereits früher war dieses nunmehr eigenständige Gebiet als Facharztbezeichnung Teil des Gebietes „Hals-Nasen-Ohrenheilkunde“, welches ebenfalls zu den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung zählt. Mit der Etablierung der „Phoniatrie und Pädaudiologie“ als eigenständiges Gebiet ist selbiges auch als

- Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung in § 2 Abs. 6,
- im Kopfteil des Abschnitt B Nr. 29 für das Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
- im Abschnitt C Nr. 10 im Kopfteil der Zusatz-Weiterbildung Geriatrie,
- in der Übergangsbestimmung im Abschnitt C 12. Zusatz-Weiterbildung Hämostaseologie und schließlich
- in der Übergangsbestimmung im Abschnitt C 15. Zusatz-Weiterbildung Infektiologie

in der Weiterbildungsordnung zu benennen, so, wie bereits in der Muster-Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer geschehen. Dementsprechend bleibt die Eingriffstiefe unverändert.

Zu 2.

Die geplante Änderung ist allein redaktioneller Natur. Die Vorschrift verweist bislang auf § 3 Abs. 4 bis 7. Allerdings hat § 3 nicht 7, sondern nur 6 Absätze. Daher besteht redaktioneller Anpassungsbedarf, der keinerlei Änderungen der bisherigen Eingriffstiefe mit sich bringt.

Zu 3.

Die Verlängerung der Berufszeit für Prüfer um drei Monate über das Ende der Wahlperiode hinaus dient der Aufrechterhaltung der Weiterbildungsgeschäfte nach dem Ende einer Wahlperiode, bis Prüferinnen und Prüfer neu berufen worden sind. Von der Regelung profitieren alle zu prüfenden Ärztinnen und Ärzte, weil damit der „Leerlauf“, der zu Beginn einer Wahlperiode mit allen Neuberufungen entstehen würde, auf ein „Geringes“ reduziert wird. Dementsprechend wird mit dieser Regelung keine größere Belastung, sondern eine Verbesserung für zu prüfende Ärztinnen und Ärzte geschaffen.

Zu 4.

Die geplante Änderung ist allein redaktioneller Natur. Die Überschrift des § 21 enthält die überflüssigen Worte „Anerkennung von Weiterbildungen aus Drittstaaten als Facharztbezeichnung,“ die zu streichen sind. Die Anerkennung von Weiterbildungszeiten aus Drittstaaten als Facharztbezeichnung ist bereits in § 20 geregelt, sodass eine erneute Erwähnung in § 21 überflüssig ist. Daher besteht lediglich redaktioneller Anpassungsbedarf, der keinerlei Änderungen der bisherigen Eingriffstiefe mit sich bringt.

Die vorstehende Satzung zur 5. Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen wird hiermit ausgefertigt und im Internet unter der Adresse www.aekn.de verkündet.

Hannover, 29.03.2025

Dr. med. Martina Wenker

Siegel

Präsidentin